

LI-Le

2010-02-04  
NSt. 2380SUB

153

Stadt Ulm				
Bauabteilung				
für Bauabteilung, Umwelt				
und				
Eing. 08. FEB. 2010				
HA	I	II	IV	V
Zd.A.				

FA 18/10 IV  
el.

**Bebauungsplan "Wohnquartier am Lettenwald"**

Schreiben SUB vom 14.12.2009

LI V als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

## 1. Landwirtschaft:

Keine Einwendungen

## 2. Forstwirtschaft:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan bezieht zwei Teilbereiche am westlichen Randbereich des Lettenwaldes mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,14 ha ein und weist diese als öffentliche Grünfläche aus. Auch wenn laut Bebauungsplan die bisherige Bestockung erhalten werden soll, erfolgt durch die Umwidmung von Wald in öffentliche Grünfläche eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart im Sinne von § 9 Landeswaldgesetz.

Soweit Bauleitpläne für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung vorsehen, ist eine Prüfung der beabsichtigten Umwandlung durch die höhere Forstbehörde, das ist in diesem Fall die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Tübingen, erforderlich. Liegen die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vor, erteilt die höhere Forstbehörde darüber ein Umwandlungserklärung. Diese ist Voraussetzung für die Genehmigung des Bebauungsplans.

Die Beteiligung der höheren Forstbehörde erfolgt zweckmäßigerweise durch den Träger der Bauleitplanung nach der Auslegung des Bebauungsplans und nach der Entscheidung über evtl. vorgebrachte Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Körperschaftsforstdirektion Tübingen wurde von hier aus über das Bebauungsplanverfahren informiert.



Lemm